

## **Eckpunkte**

### **für die Festlegung**

### **von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Kapitalkostenaufschlag nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 a) EnWG-E i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG**

#### Einführung:

Die Beschlusskammer 4 hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Kapitalkostenaufschlag nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 a) EnWG-E i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet (BK4-23-002). Danach kann die Bundesnetzagentur zur Bestimmung betriebsnotwendiger Netzkosten für die Netzentgeltermittlung hinsichtlich des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen und den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Wege der Festlegung Entscheidungen zu einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung treffen.

#### Ausgangslage:

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 02.09.2021 in dem Vertragsverletzungsverfahren C-718/18 entschieden, dass Deutschland die Elektrizitäts- und die Erdgasbinnenmarkt-Richtlinien des Dritten Energiebinnenmarktpakets aus dem Jahr 2009 (Richtlinie 2009/72/EG und Richtlinie 2009/73/EG) in vier Punkten nicht zutreffend umgesetzt hat. Die Verordnungsermächtigung nach § 24 EnWG und die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen würden durch das Unionsrecht den Regulierungsbehörden zugewiesene Befugnisse zur Festlegung von Bedingungen und Methoden unzulässigerweise auf den Verordnungsgeber verlagern und dadurch die nationale Regulierungsbehörde in ihrer unionsrechtlich garantierten Entscheidungsfreiheit und Unabhängigkeit beeinträchtigen.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben soll das Urteil des EuGH vom 02.09.2021 nunmehr auch hinsichtlich des vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst werden. Dies soll in einer Weise erfolgen, die der nationalen Regulierungsbehörde eine inhaltliche Fortführung der bisherigen Regulierungspraxis ermöglicht, soweit sie dies im Rahmen der ihr unionsrechtlich zugewiesenen Kompetenzen für sachgerecht hält.

Um den Vorgaben des Unionsrechts nachzukommen, soll die Bundesnetzagentur unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes umfassende Festlegungskompetenzen erhalten, die sie befugen, die bisherigen Vorgaben der betroffenen Rechtsverordnungen (darunter ARegV, StromNEV und GasNEV) zu ändern, sofern sie dies bereits vor deren Außerkrafttreten zum Ende der vierten Regulierungsperiode für sachgerecht erachtet.

Aufgrund des seit Anfang 2022 deutlich geänderten Investitions- und Zinsumfelds und des in den Energienetzen nochmals erhöhten und beschleunigten Ausbaus der Infrastruktur für die Energiewende wird eine kurzfristige Neuskalierung der Netzinvestitionsbedingungen erforderlich. Inflation und entsprechende Reaktionen der europäischen Zentralbank haben die Basisverzinsung deutlich ansteigen lassen. Die in § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV i.V.m. § 7 Abs. 6 StromNEV bzw. GasNEV vorgegebene Bildung des Zehnjahresmittels der Umlaufrendite kann den deutlichen Zinsanstieg erst mit wesentlichem Zeitverzug abbilden. Daher soll unmittelbar nach Inkrafttreten des bereits am 24.05.2023 vom Kabinett verabschiedeten Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben eine Festlegung getroffen werden, die diesen geänderten Rahmenbedingungen Rechnung trägt.

#### Wesentlicher Regelungsinhalt der geplanten Festlegung:

Nach den fortgeltenden Regelungen zur Bestimmung des Kapitalkostenaufschlags in § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV ist der für die jeweilige Regulierungsperiode geltende kalkulatorische Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen anzusetzen, der auf einem Zinsdurchschnitt der letzten zehn Jahre basiert. Dieser wurde für die vierte Regulierungsperiode in den Verfahren BK4-21-055 und BK4-21-056 auf 5,07 % vor Steuern festgelegt.

Abweichend hiervon soll der Eigenkapitalzinssatz für Neuinvestitionen nach dem 31.12.2023 im Kapitalkostenaufschlag künftig aus einem jährlich variablen Basiszins zuzüglich eines konstanten angemessenen Wagniszuschlags ermittelt werden.

- Einführung eines jährlich variablen Basiszinses für Neuinvestitionen im Kapitalkostenaufschlag

Bei der Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes wird eine zeitvariable Basiszinskomponente für Neuanlagen im Kapitalkostenaufschlag für alle Investitionen nach dem 31.12.2023 eingeführt.

Auf Basis des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres wird für den Antrag auf Genehmigung des Kapitalkostenaufschlags zum 30.06. ein Planwert für den Basiszins des Folgejahres ermittelt. Dieser wird nach Ablauf des jeweiligen Jahres über das Regulierungskonto für die realisierten Ist-Kosten durch den tatsächlich eingetretenen Basiszins ersetzt. Damit wird sichergestellt, dass das insbesondere für zusätzliche Neuinvestitionen eingesetzte Eigenkapital eines jeden Jahres gesichert zurückverdient werden kann. Der risikolose Basiszins betrug bislang 0,74 %, beträgt am Anfang Juni 2023 2,8 % und könnte sich perspektivisch noch weiter nach oben entwickeln.

Der tatsächlich eintretende Basiszins des jeweiligen Jahres findet jedenfalls letztendlich Eingang in die Netzentgelte. Differenzen zwischen Plan- und Ist-Werten werden dann später im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs sowohl für die Zinsen als auch für die Investitionen über das Regulierungskonto ausgeglichen.

- Der Wagniszuschlag soll aus Praktikabilitätsgründen aus der bestehenden Festlegung übernommen und fixiert werden. Der Wagniszuschlag ermittelt sich aus einer weltweiten für das Jahr 2021 durch Dimson, Marsh und Staunton und jährlich veröffentlichten Marktrisikoprämie in Höhe von gerundet 3,7 %. Die Wertdimension hat sich im Jahr 2022 nahezu bestätigt (3,8 %). Diese wird mit dem ebenda energienetzbetreiberspezifischen, aus Aktienrenditen ermittelten Risikofaktor in Höhe von 0,81 multipliziert, so dass sich ein Wagniszuschlag von 3,0 % ergibt. Eine gesonderte Berücksichtigung von Verfügbarkeits- und Liquiditätsaspekten ist nicht vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der regulatorischen Eigenkapitalzinssätze war über den be-

trachteten Zeitraum von zehn Jahren für die Verfügbarkeits- und Liquiditätsprämie eine Bandbreite von 0 % bis 0,79 % erkennbar, aus der eine Anhebung des Zinssatzes begründbar wurde, um die international verwendete risikolose Verzinsung der Wagniszuschlagbestimmung kongruenter zur nationalen Basiszinsvorgabe auszugestalten. Durch die vorgesehene Änderung auf einen jährlich variablen Basiszins entfallen derartige Anpassungsüberlegungen. Auch das stark gefallene Beta (eigentlich 0,7 anstelle 0,81) wird analog nicht aktualisiert. Im Ergebnis wird der Wagniszuschlag der letzten Festlegung ohne Modifikationen konstant fortgeführt.

- Die Summe aus risikolosem Basiszinssatz und Wagniszuschlag wird mit einem Steuereffektor (1,226) multipliziert.
- Die neuen Regelungen zur Bestimmung des Eigenkapitalzinses im Kapitalkostenaufschlag sollen für nach dem 31.12.2023 getätigte neue Investitionen in die Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze gelten. Das Bestandsvermögen wird weiterhin mit dem in den Verfahren BK4-21-055 und BK4-21-056 festgelegten Eigenkapitalzinssatz von 5,07 % verzinst. Dies gilt auch für die bereits aktivierten Anlagen in Bau. Die höhere Verzinsung des Eigenkapitals gilt also nur für solche Anlagengüter, die nach dem 31.12.2023 erstmals als Anlagen im Bau oder Fertiganlagen im Anlagevermögen aktiviert werden. Bereits vorher aktivierte Anlagen im Bau, die nach dem 31.12.2023 in Fertiganlagen des Anlagevermögens umgebucht werden, werden für das Jahr der Umbuchung der höheren Verzinsung zugeführt. Dieses Vorgehen soll Anreize setzen, Leitungsbauprojekte möglichst zügig fertigzustellen.

**Beispiel:** Ein Unternehmen plant Investitionen in Höhe von 50 Mio. € im Jahr 2023 und 100 Mio. € im Jahr 2024. Die tatsächlichen Investitionen betragen 50 Mio. € und 110 Mio. €. Zugleich ändert sich der Basiszins, sodass der Planwert von 7,09 % im Jahr 2024 durch 7,12 % ersetzt wird.

**Ergebnis:** Die Investition in 2023 wird von 2024 bis 2028 (bzw. 2027 im Gasbereich) mit einem Eigenkapitalzinssatz von konstant 5,07 % verzinst. Die Investition 2024 wird für das Jahr 2024 mit 7,12 % verzinst. Differenzen zum Planansatz von 10 Mio. € und der Wert der Differenz von 0,03 % (infolge der Umlaufrenditendifferenz) werden sodann über das Regulierungskonto ausgeglichen.

Die Investition des Jahres 2024 wird im Weiteren in den Jahren 2025 bis 2028 (bzw. 2027 im Gasbereich) jedes Jahr der gleichen Systematik unterworfen. Der sich für die Investition 2024 für das Jahr 2025 ergebende „Plan-Basiszins“ wird zunächst auf Basis des ersten Quartals 2024 festgesetzt. Nach Ablauf des Jahres 2025 wird dann im Rahmen des Regulierungskontos die tatsächlich eingetretene Höhe des Basiszinses des Jahres 2025 festgestellt und es kommt zu einem entsprechenden Abgleich. Etwaige Differenzen werden über das Regulierungskonto ausgeglichen.

- Die Festlegung ist befristet auf die vierte Regulierungsperiode – also bis zum 31.12.2027 für Betreiber von Gasversorgungsunternehmen bzw. bis zum 31.12.2028 für Betreiber von Stromversorgungsnetzen – und stellt damit eine Übergangsregelung bis zur gesamthaften Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung dar.
- Eine Überführung sämtlicher Investitionsprojekte aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV in den Kapitalkostenabgleich soll, soweit notwendig, ermöglicht werden. Für Offshore-Investitionen werden separate Anpassungsmechanismen vorbereitet.